



MONTAG

18. MÄRZ

Mehrzweckhalle Löhrenacker

19 Uhr

TRAKTANDUM 1
BESCHLUSSPROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 7. DEZEMBER 2023

TRAKTANDUM 2
BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE NICHTERHEBLICH-
ERKLÄRUNG DES SELBSTÄNDIGEN ANTRAGS NACH § 68 GEMEINDE-
GESETZ VON FRAU PASCALE SCHNELL BETREFFEND DEN ERLASS EINES
REGLEMENTS ÜBER BEITRÄGE AN DIE BETREUUNG UND PFLEGE
ZU HAUSE 3

TRAKTANDUM 3
BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TOTALREVISION
DES REGLEMENTS ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN 6

TRAKTANDUM 4
BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN QUARTIERPLAN
STEIN 2 BESTEHEND AUS:
A) QUARTIERPLAN STEIN 2 MIT QUARTIERPLANREGLEMENT
B) KOMPETENZERTEILUNG AN DEN GEMEINDERAT ZUM ABSCHLUSS DER
NOTWENDIGEN VERTRÄGE
C) EINLAGE INFRASTRUKTURABGABE IN DEN FONDS FÜR SIEDLUNGS-
ENTWICKLUNG SOWIE VOLLUMFÄNGLICHE VERWENDUNG FÜR DAS
PROJEKT DER BEGEGNUNGSZONE
D) INVESTITIONSKREDIT ZUR ERSTELLUNG DER BEGEGNUNGSZONE 11

TRAKTANDUM 5
VERSCHIEDENES / FRAGESTUNDE / INFORMATIONEN

EINLADUNG 16

Fotos

Joël Gernet

Impressum

Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
4147 Aesch BL
Tel. 061 756 77 77
Fax 061 756 77 19
www.aesch.bl.ch

WERTSCHÄTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE, NICHTERHEBLICHERKLÄRUNG

TRAKTANDUM 2

Besprechung und Beschlussfassung über die Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags nach § 68 Gemeindegesetz von Frau Pascale Schnell betreffend den Erlass eines Reglements über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause

Im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 hat Frau Pascale Schnell, Vizepräsidentin der SP Aesch-Pfeffingen, folgenden Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) eingereicht:

«Antrag gemäss § 68 – Wertschätzung für pflegende Angehörige

Bis zum Jahr 2030 fehlen in der Schweiz mindestens 20'000 Pflegekräfte. Aus diesem Grund rückt die Thematik der «pflegenden Angehörigen» in den Vordergrund. Damit Menschen mit Einschränkungen im Alter in den eigenen vier Wänden wohnen können, sind pflegende Angehörige in zahlreichen Fällen eine wichtige Unterstützung. Dabei handelt es sich oft auch um ein Zusammenspiel mit den Dienstleistungen, die von Spitex-Organisationen täglich erbracht werden. Von grossem Wert ist zudem, dass pflegende Angehörige oftmals eine jahrelange Erfahrung in der Betreuung und Pflege ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen mitbringen. Gleichzeitig ist es aber auch wichtig, dass diese Leistungen Wertschätzung erfahren.

Die Zuständigkeiten für das Leben im Alter liegen im Baselbiet bei den Gemeinden. Der Kanton empfiehlt diesen, die Arbeit der betreuenden und pflegenden Bezugspersonen im Sinne von Wertschätzung finanziell zu anerkennen. Der Kanton hat dazu auch ein Musterreglement erarbeitet, welches bis jetzt 10 von 86 Gemeinden im Baselbiet umgesetzt haben. Dieses sieht vor, dass die pflegenden Angehörigen durch die Gemeinden mit einem Beitrag von mindestens 30 Franken pro Tag abgegolten werden. Personen, die sich freiwillig um Menschen im AHV-Alter kümmern und pflegebedürftig sind, sollen damit eine bescheidene finanzielle Vergütung erhalten.

Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung ein Reglement vorzulegen, welches, abgestützt auf das Musterreglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause des Kantons, eine Entschädigung für pflegende Angehörige vorsieht.»

An der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 wurde der Antrag von Frau Pascale Schnell wie folgt behandelt (Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung):

«Pascale Schnell, SP, führt aus, dass sie einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zum Thema Alter stellt. Grundsätzlich möchte jeder so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen und dafür hält sich jeder so fit wie möglich, achtet auf seine Gesundheit und hofft, dass er nicht auf Unterstützung angewiesen ist. Doch wenn es doch so ist, ist das ein einschneidendes Ereignis. Bis ins Jahr 2030 werden voraussichtlich rund 20'000 Pflegefachkräfte fehlen und somit werden die Angehörigen eine tragende Rolle spielen. Der Kanton hat in diesem Bereich die Verantwortung an die Gemeinden übertragen und ein Musterreglement erstellt, welches aufzeigt, wie dieses Thema mit der Pflege durch Angehörige aufgegriffen werden kann.

Pascale Schnell, SP, stellt folgenden Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, der Gemeindeversammlung ein Reglement vorzulegen, welches, abgestützt auf das Musterreglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause des Kantons, eine Entschädigung für pflegende Angehörige vorsieht.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag betreffend «Wertschätzung für pflegende Angehörige» entgegen und teilt mit, dass die Vorprüfung ergeben hat, dass die Gemeindeversammlung zuständig ist. Voraussichtlich wird die Erheblicherklärung oder die entsprechende Vorlage an einer der nächsten Gemeindeversammlungen behandelt. Eveline Sprecher,

Ausgangslage

Selbständiger Antrag

**Ausführungen anlässlich
der Gemeindeversammlung
vom 25. September 2023**

Gemeindepräsidentin nimmt den Antrag gemäss § 68 entgegen und fügt an, dass die Versorgungsregion aktuell an der Ausarbeitung dieses wichtigen Themas ist und zeitnah einen Vorschlag unterbreiten wird.

Im Auftrag der delegierten Gemeinderäte der Versorgungsregion «Alter Birsstadt» haben die Verwaltungsangestellten der betreffenden Gemeinden ein Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter erarbeitet.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, welche ein entsprechendes Reglement kennen, hat Folgendes ergeben:

Pflege zu Hause				(Preise in CHF)
	Tarif	Zusatz	Ausgaben 2022	Besonderes
Allschwil	25.-/Tag		429'398.00	2024 33.-/Tag; voraussichtliche Kosten 600'000.-
Arlesheim	30.-/Tag		316'200.00*	im Reglement 20.- bis 50.-; Verordnung 30.-
Binningen	20.-/h	max. 400.-/Monat	16'220.00	
Muttenz	20.-/Tag		51'357.30*	
Reinach	25.-/h	max. 20h/Monat	70'000.00	

* Aus der Jahresrechnung 2022 entnommen (Birsfelden, Dornach, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen kein Reglement).

Diese tabellarische Übersicht zeigt grosse Unterschiede in den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden mit einem Reglement über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause auf. Dies erschwert dem Gemeinderat die Kostenschätzung für Aesch, sollte hier ein solches Reglement eingeführt werden.

Das Budget 2024 weist ein Aufwandüberschuss von CHF 871'614 aus und im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung kommen hohe Investitionen auf die Gemeinde zu.

Der Erlass eines Reglements über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause ist für die Gemeinden freiwillig, das heisst, es gibt kein übergeordnetes Gesetz auf Stufe Bund oder Kanton, welches ein solches Reglement zwingend vorsieht. Mit der Hilflosenentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie privaten Zusatzversicherungen gibt es ausserdem bereits Mechanismen für die finanzielle Unterstützung in diesem Bereich.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte der Erlass des beantragten Reglements über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause aktuell nicht an die Hand genommen werden soll. In der aktuellen finanziellen Situation soll keine neue freiwillige – wenn auch nachvollziehbar sinnvolle – Ausgabenposition eröffnet werden; Insbesondere dann nicht, wenn die effektiven Ausgaben nicht genau beziffert werden können. Dergestalt stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den

Erwägungen

Antrag auf Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von Frau Pascale Schnell. Wenngleich sich der Gemeinderat gezwungen sieht, aufgrund der aktuellen finanziellen Lage den Erlass eines Reglements über Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause im Moment zurückzustellen und deshalb die Nichterheblicherklärung des Antrags von Frau Pascale Schnell beantragt, so erkennt er dennoch den guten und erstrebenswerten Sinn und Zweck eines solchen Reglements – nämlich die Wertschätzung der pflegenden Angehörigen sowie die Entlastung der institutionalisierten Pflegedienstleister. Der Gemeinderat wird deshalb auch im Falle der Nichterheblicherklärung im Rahmen der nächsten Budgetplanung den Erlass eines solchen Reglements nochmals prüfen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den selbständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Frau Pascale Schnell betreffend den Erlass eines Reglements über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause als nicht erheblich zu erklären.

Antrag

TOTALREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

TRAKTANDUM 3

Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das total-revidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Im Vergleich zur bisherigen Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu mit bis zu 50% an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es nötig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren.

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons verlieren die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Ist einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ihr neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§ 8 der Verordnung zum MBG). Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen der kantonalen Vorschriften. Anspruchsberechtigte Personen können demnach entsprechend lückenlos weiterhin Mietzinsbeiträge beziehen. Sobald das neue Reglement beschlossen ist und rückwirkend in Kraft tritt, findet eine Neuberechnung statt und allfällige Differenzbeträge werden nachvergütet oder verrechnet.

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabeposten dar. Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Bei der Neugestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Dergestalt leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Stufe Kanton findet man in der Landratsvorlage 2022/386.

Ausgangslage

Rückwirkendes Inkrafttreten

Unterstützung von Familien

Ableitung aus der Sozialhilfegesetzgebung

Weiterführende Informationen

Gestützt auf das kantonale Musterreglement haben die Birsstadt-Gemeinden gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Hierbei war das Ziel, dass das Grundgerüst gleich ist. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung erlässt. Die Birsstadt-Gemeinden haben nicht den Anspruch, dass die Berechnungsparameter in allen Gemeinden gleich angesetzt werden.

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung informell vor. Beschlossen wird die Verordnung nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat die Berechnungsparameter auf Vorschlag der Verwaltung so festgesetzt, dass über alles betrachtet keine wesentliche Verschlechterung für bisherige anspruchsberechtigte Personen eintritt. Nur gerade eine aktuell anspruchsberechtigte Person wird aufgrund spezieller Umstände neu weniger erhalten als bisher. In der Tendenz werden höhere Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, was zu mehr Ausgaben führen wird.

Diese Mehrausgaben werden jedoch durch die neu eingeführte Kostenbeteiligung des Kantons aufgefangen, indem der Kanton sich mit bis zu 50% an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen beteiligt. Die Folgen für die aktuellen Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen können folgender Tabelle entnommen werden (monatliche Mietzinsbeiträge):

	Familie A	Familie B	Familie C	Familie D	Familie E
Mietzinsbeitrag bisher	387.00	460.00	122.00	245.00	419.00
Mietzinsbeitrag neu	302.00	570.00	296.00	542.00	621.00
Differenz absolut	-85.00	110.00	174.00	297.00	202.00
Differenz in Prozent	-22%	24%	143%	121%	48%

*alle Beträge in CHF

Nachfolgend sollen wichtige Bestimmungen des totalrevidierten Reglements erläutert werden. Weil es sich um eine umfassende Totalrevision handelt, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

§ 1 Zweck

Das bisherige Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons sieht vor, dass auch Rentenbezügerinnen und -bezüger anspruchsberechtigt sind. Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons sieht jedoch für Rentenbezügerinnen und -bezüger neu keine Anspruchsberechtigung mehr vor. Die Begründung für den Wegfall der Anspruchsberechtigung von Rentenbezügerinnen und -bezüger für Mietzinsbeiträge findet sich in der Landratsvorlage 2022/386, Seite 11 f.: «Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und damit ihren Lebensbedarf nicht decken können, haben die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Das Ergänzungsleistungsgesetz auf Bundesebene (ELG-CH; SR 831.30) unterscheidet dabei zwischen Wohnen zuhause und Wohnen im Heim. Für Personen, die zwar keinen Heimplatz, aber zusätzliche Betreuung benötigen, wie etwa einen Essensdienst oder ähnlichem, bestehen betreute Wohnformen. Diese werden aber unter der aktuellen EL-Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Durch die Mitfinanzierung von betreutem Wohnen können jedoch teure Pflughelmeintritte vermieden oder zumindest verzögert werden. Betreutes Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Der Handlungsspielraum beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG-BL; SGS 833) ist aber durch das ELG-CH begrenzt.

Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das betreute Wohnen über das Mietzinsbeitragsgesetz zu unterstützen. Da es aber im engeren Sinn nicht um Wohn-, sondern um Betreuungskosten geht, ist diese Verankerung im totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht mehr enthalten.

Reglementsentwicklung

Gemeinderätliche Verordnung

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen zum Reglement

Weiter ist im Kanton Basel-Landschaft die Motion Nr. 2020/579 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Roger Boerlin hängig. Mit dieser wird geprüft, ob das ELG-BL allenfalls dahingehend ergänzt werden kann, dass im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten Zuschüsse für die Betreuung zuhause gewährt werden. Gleichzeitig ist auf Bundesebene eine ähnliche Motion hängig (Motion Nr. 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Alex Kuprecht), welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich die Arbeiten daran verzögert. Der Gesetzesentwurf sollte gemäss letzter Mitteilung des BSV im Frühjahr 2022 in die Vernehmlassung gehen. Solange diese Prozesse nicht abgeschlossen sind, soll es den Gemeinden möglich sein, Personen, die in betreutem Wohnen leben, finanziell zu unterstützen und so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden. Diese gesetzliche Grundlage wird aber nicht im Mietzinsbeitragsgesetz, sondern im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-BL; SGS 833) geschaffen.»

§§ 2, 3 und 6 Wertebereiche

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe sowie an den Mietzinsgrenzwert, welcher die Sozialhilfebehörde festlegt.

Damit der Gemeinderat vor allem betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, kam in der Arbeitsgruppe der Birstadt-Gemeinden die Idee auf, im neuen Reglement keine starren Prozentsätze zu fixieren, sondern dem Gemeinderat wo möglich einen Wertebereich («Range») an die Hand zu geben. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements kann so der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das Fünffache der freien Vermögensbeträge gemäss der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Dies ergibt folgende Beträge:

Faktor	5	
Anz. Personen	gem. Sozialhilfe	gem. Reglement
1	2'200.00	11'000.00
2	3'400.00	17'000.00
3	4'200.00	21'000.00
4	4'700.00	23'500.00
5	5'300.00	26'500.00
5	5'300.00	26'500.00
7	5'300.00	26'500.00
8	5'300.00	26'500.00
9	5'300.00	26'500.00
10	5'300.00	26'500.00

*alle Beträge in CHF

§ 5 Hypothetisches Einkommen

Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 7 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher den Fachbereich Soziale Dienste, Alter und Gesundheit ein. Der Gemeinderat bleibt jedoch für die Beurteilung von Härtefällen zuständig. Solch eine Härtefallregelung macht Sinn, wenn eine Familie oder alleinerziehende Person aufgrund besonderer Umstände regulär keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat oder die Berechnung nur sehr geringe Mietzinsbeiträge ergibt, es aber offensichtlich ist, dass Mietzinsbeiträge genau in dieser Situation das beste Mittel der Wahl ist, um dem Sinn und Zweck des Reglements zu entsprechen, um die Familie resp. die alleinerziehende Person zu unterstützen und dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit entsprechend verhindert werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

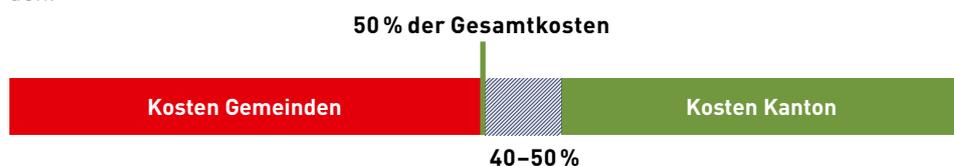
Gemäss § 8 der kantonalen Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz können die Gemeinden bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dies ist wichtig für die Rückerstattung des Kantons (vgl. die Landratsvorlage 2022/386, Seite 28 f.): «Betreffend die Finanzierung wurden unterschiedliche Varianten diskutiert. Auf Seiten Kanton und Gemeinden haben diesbezüglich verschiedene Bedenken und Interessen bestanden. Die Gemeinden wünschen einen Anreiz, um das Gesetz umzusetzen. Der Regierungsrat hingegen setzt mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um und stellt deshalb finanzielle Mittel für die Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bereit. Diese Lösung resultiert aus den Diskussionen in den verschiedenen Projektgremien und wurde von allen Gremien breit abgestützt. Sie ist für alle Beteiligten effizient und kostengünstig umsetzbar und kommt nicht zuletzt armutsbetroffenen Familien im Kanton zugute..

Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutsfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann. Der Kanton stellt die finanziellen Mittel in dem Bereich zur Verfügung, wo er auch Steuerungsmöglichkeiten hat. Das heisst, er berücksichtigt die Kosten gemäss Schätzungen, welche aufgrund der Umsetzung der Mindeststandards des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes entstehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden werden die Gemeindeautonomie, die Variabilität, die fiskalische Äquivalenz sowie der Grundsatz der Subsidiarität gewährleistet. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden zwar verbindliche Mindeststandards geschaffen, den Gemeinden bleibt aber genügend Spielraum, um gemeindespezifischen Umständen Rechnung tragen zu können. Auch können eventuelle Synergien mit anderen Leistungen genutzt werden und die Abklärungen erfolgen aus «einer Hand», was einer schlanken Administration zuträglich ist. Damit bleiben die Gemeinden handlungsfähig und haben Steuerungs- und Sparmöglichkeiten. Zudem werden mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Mindeststandards festgelegt. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, diese in ihren Reglementen höher festzulegen.

Aufgrund dieser Variabilität besteht die Möglichkeit, dass die Kosten höher ausfallen. Der Regierungsrat legt deshalb eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird jährlich an die Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt. Die Verteilung der Kantons Gelder erfolgt prozentual, sprich der Beitrag für eine einzelne Gemeinde fällt nicht jedes Jahr gleich aus. Für die Abrechnung werden die gesamten ausbezahlten Mietzinsbeiträge erfasst. Das heisst, Variabilität und Substitutionseffekt werden aus der Schlussrechnung nicht extrahiert.

Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge tiefer aus als geschätzt wurde, beträgt der Kantonsbeitrag maximal 50 % der Kosten. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge gemäss Schätzung höher aus, beträgt der Kantonsanteil weniger als 50 % der Gesamtkosten. Der festgelegte Betrag soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes überprüft und, wenn nötig, angepasst werden.»



Kosten < CHF 7 Mio. = Kantonsbeteiligung 50 %
Kosten > CHF 7 Mio. = Kantonsbeteiligung < 50 %

Das Reglement und die Verordnung können zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung abgeholt und auf der Gemeinewebsite unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<https://www.aesch.bl.ch/sitzung/5706877>

Beilagen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu beschliessen.

Antrag

QUARTIERPLAN STEIN 2

TRAKTANDUM 4

Besprechung und Beschlussfassung über den Quartierplan Stein 2

Nach langjährigen und sorgfältigen Planungsarbeiten ist der Quartierplan (QP) Stein 2 für die Genehmigung an der Gemeindeversammlung bereit. Es ist ein wertvolles Projekt entstanden, welches den aktuellen Anforderungen an die raumplanerischen Vorgaben entspricht, grossen Wert auf Nachhaltigkeit und Biodiversität legt, für einen optimalen Wohnungsmix und das Generationenwohnen im Stein sorgt und gleichzeitig auch eine attraktive Begegnungszone auf der Traugott Meyer-Strasse entstehen lässt. Nach einer Informationsveranstaltung für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner im Januar 2024 fand am 4. März 2024 eine weitere Informationsveranstaltung für die gesamte Aescher Bevölkerung statt.

Die Planung zum Quartierplan Stein 2 hat bereits im Jahr 2016 begonnen. Die öffentliche Mitwirkung wurde im 2018 durchgeführt und anschliessend wurde das Projekt aufgrund der Eingaben aus der Mitwirkung nochmals überarbeitet. Durch Covid-19 etwas verzögert, sind im Jahr 2021 die Planungen wieder aufgenommen worden und zusätzlich wurde die Idee einer Begegnungszone auf der Traugott Meyer-Strasse konkretisiert. Gleichzeitig hat die Gemeinde zusammen mit der Grundeigentümerschaft geprüft, ob im Rahmen der Quartierplanung Stein 2 auch ein neuer Doppelkindergarten integriert werden könnte. Dies hat sich leider aus verschiedenen Gründen als nicht realisierbar erwiesen. Die Gemeinde ist aber sehr aktiv bei der Suche nach einem neuen Standort für die Erstellung eines Doppelkindergartens in der Nähe des Quartierplans Stein 2.

Das Quartierplan-Areal befindet sich im nordwestlichen Wohngebiet von Aesch. Das Areal wird begrenzt durch den Pfeffingerring, Herrenweg, Baselweg und dem nördlich verlaufenden Fussweg zum angrenzenden Arbeitsgebiet Aesch Soleil. Das Gebiet der Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 1119, 1120, 1121, 1129, 2528, 3494 und 3525 mit einer Fläche von insgesamt 24'488 m².



Abb. 1: Luftbild, Quelle: Bing Maps

QP Stein 2 an der GV

Planungsablauf

Lage

Arbeitsgebiet Aesch Soleil

Pfeffingerring

Hauptstrasse

Quartierplanareal

Traugott Meyer-Strasse

Tramhaltestelle Herrenweg

Schulanlagen Neumatt

Der Perimeter umfasst aktuell die bestehende Wohnüberbauung mit sechs Mehrfamilienhäusern. Dabei handelt es sich um vier- und fünfgeschossige Gebäude aus den 1970er- und 1980er-Jahren mit den aus dieser Zeit typischen roten Sichtbacksteinfassaden. Die Bauten wurden auf der Grundlage des Quartierplans «Stein» aus dem Jahre 1975 erstellt und vor kurzer Zeit umfassend renoviert. Bis auf die Parzelle 1119 wurden alle Bauten gemäss Quartierplan aus dem Jahre 1975 realisiert. Auf der Parzelle 1119 könnte bereits heute, ohne neuen Quartierplan, ein 5-geschossiges Gebäude mit je 4–6 Wohnungen pro Geschoss erstellt werden.

Ein weiteres Merkmal der bestehenden Wohnüberbauung ist der grosszügige Aussenraum, der jedoch aktuell nicht sehr attraktiv gestaltet ist. Die grosszügigen Freiflächen und die noch unbebaute Parzelle Nr. 1119 haben das Potenzial für eine bauliche Weiterentwicklung des gesamten Quartiers.

Die Entwicklung des Gebiets basiert auf der Bebauungsstruktur des ursprünglichen Quartierplans von 1975 (Abb. 2). Die bestehenden Wohnbauten A/C/E/F/G/I sind in der Höhe gestaffelt und stehen jeweils im rechten Winkel zueinander. Das angepasste Bauvolumen B und die neuen Bauvolumen D/H folgen diesem Rhythmus und setzen gleichzeitig neue Akzente (Abb. 3).





Abb. 3: Bebauungskonzept QP Stein 2, Flubacher-Nyfelner+Partner Architekten AG, Basel

Mit den zusätzlichen Bauten soll auch das knappe Wohnungsangebot verbessert werden. Mit einem guten Wohnungsmix von 2.5-Zimmer- bis 5.5-Zimmer-Wohnungen entsteht im Quartier ein Angebot für alle Generationen und für verschiedene Bedürfnisse. So kann der Wohnraum entsprechend der Lebenssituation vergrößert oder auch verkleinert werden, ohne dass das Quartier verlassen werden muss.

Aktuell werden im Gebiet Stein total 88 Wohnungen angeboten – davon 10 2.5 Zimmer (11%), 24 3.5 Zimmer (27%), 43 4.5 Zimmer (49%) und 11 5.5 Zimmer (13%). Mit der angestrebten Erweiterung wird sich der Anteil an kleineren Wohnungen markant erhöhen und damit auch das Generationenwohnen unterstützt. Geplant sind im Endausbau total 168 Wohnungen – davon 35 2.5 Zimmer (21%), 55 3.5 Zimmer (33%), 67 4.5 Zimmer (39%) und 11 5.5 Zimmer (7%). Gegenüber heute würden total 80 Wohnungen mehr entstehen, wobei zu beachten ist, dass auf dem Feld B (Parzelle Nr. 1119) heute schon 30 Wohnungen gebaut werden könnten. Im Endausbau könnten zukünftig netto 50 Wohnungen mehr als heute bereits bewilligt entstehen.

Die bestehende Bebauung zeichnet sich durch grosszügige Freiräume aus, die jedoch aktuell nicht sehr ansprechend gestaltet sind. Durch den Neubau (D) an der Nordwestecke muss der bestehende Spielplatz verlegt werden. Dadurch besteht die Chance, die Aussenräume neu zu gestalten und mit Massnahmen zur Förderung der Biodiversität deutlich aufzuwerten. Für den wegfallenden Spielplatz werden ein neuer Freizeit- und Spielplatz sowie zwei weitere Quartiertreffpunkte für alle Generationen entstehen (Abb. 4).

Aussenraum



Abb. 4: Umgebungskonzept, PG Landschaften GmbH, Sissach

Die Areal-Erschliessung erfolgt wie bereits heute über die Traugott Meyer-Strasse bzw. den Herrenweg und Baselweg. Die beiden Autoeinstellhallen sind über die bestehenden Zu- und Ausfahrtsrampen erschlossen. Die erforderlichen Stammparkplätze werden in den beiden unterirdischen Einstellhallen, die entsprechend erweitert werden, untergebracht. Besucherparkplätze sind am Baselweg, entlang der Traugott Meyer-Strasse und am Herrenweg vorgesehen. Um den Bedarf an Besucherparkplätzen decken zu können, wird in einer Einstellhalle zusätzlich ein Standortbereich für Besucherparkplätze festgelegt. Die bestehenden weissen Parkplätze in der Traugott Meyer-Strasse bleiben weitgehend erhalten.

Mit den Erweiterungen der Autoeinstellhallen kann die aktuell nicht befriedigende Situation mit den Parkplätzen deutlich verbessert werden (Abb. 5).

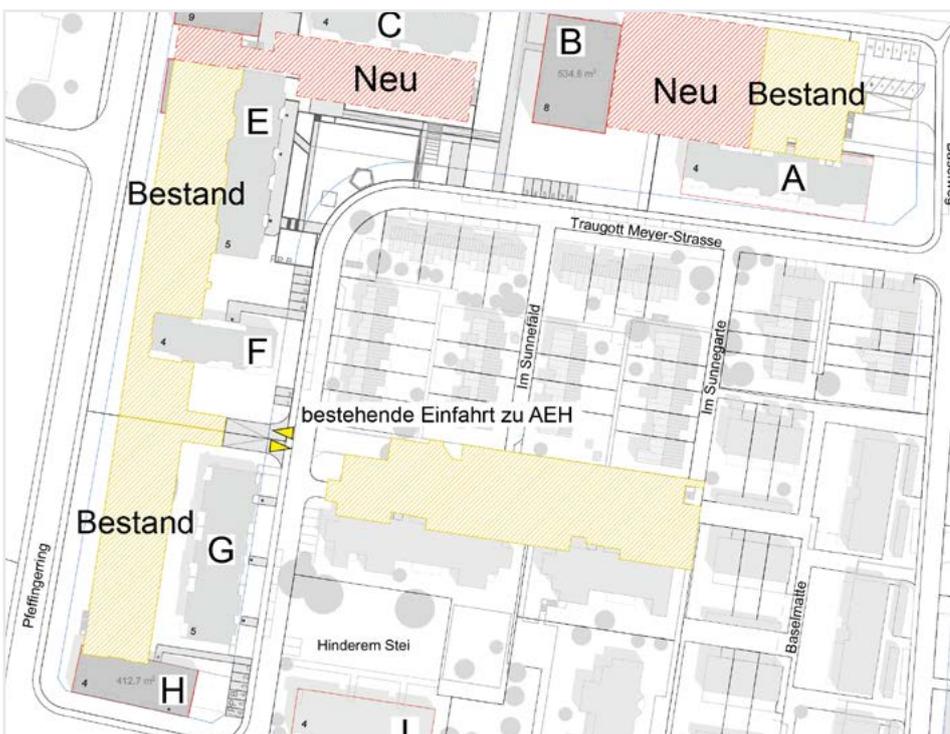


Abb. 5: Autoeinstellhallen, Flubacher-Nyfelner+Partner Architekten AG, Basel

Erschliessung und Parking

Mit der Aufwertung des Aussenraumes und der Realisierung eines neuen Freizeit- und Spielplatzes soll gleichzeitig auch die Traugott Meyer-Strasse im Bereich der engen Kurve als Begegnungszone umgestaltet werden (Abb. 6). Dadurch wird der Aussenraum aufgewertet und der Verkehr beruhigt. Die Fussgänger haben in diesem Bereich den Vortritt gegenüber den Fahrzeugen. Es ist vorgesehen, die mit der Grundeigentümerschaft vereinbarte Mehrnutzungsabgabe zur Realisierung dieser Begegnungszone einzusetzen.



Abb. 6: Begegnungszone, PG Landschaften GmbH, Sissach

Der Quartierplan, das Quartierplanreglement sowie der Planungs- und der Mitwirkungsbericht können auf der Homepage der Gemeinde unter «Politik & Verwaltung → Politik → Gemeindeversammlung vom 18. März 2024» oder beim Backoffice des Geschäftsbereichs Raumentwicklung/Lebensraum eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1. Den Quartierplan Stein 2 mit dem Quartierplanreglement zu genehmigen.**
 - 2. Dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, die notwendigen Verträge dafür abzuschliessen.**
 - 3. Die Infrastrukturabgabe von CHF 995'040.– in den Fonds für Siedlungsentwicklung und Erschliessung einzulegen und vollumfänglich für das Projekt der Begegnungszone im Quartierplan Stein zu verwenden.**
 - 4. Den Investitionskredit zur Erstellung der Begegnungszone im Umfang von CHF 1'000'000.– zu genehmigen.**
-

ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **18. März 2024, 19 Uhr**, zur **Einwohnergemeindeversammlung** in der **Mehrzweckhalle Löhrenacker, Landskronstrasse 41, 4147 Aesch**, ein.

Es werden folgende **Geschäfte** behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags nach § 68 Gemeindegesetz von Frau Pascale Schnell betreffend den Erlass eines Reglements über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause
3. Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
4. Besprechung und Beschlussfassung über den Quartierplan Stein 2 bestehend aus:
A) Quartierplan Stein 2 mit Quartierplanreglement
B) Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss der notwendigen Verträge
C) Einlage Infrastrukturabgabe in den Fonds für Siedlungsentwicklung sowie vollumfängliche Verwendung für das Projekt der Begegnungszone
D) Investitionskredit zur Erstellung der Begegnungszone
5. Verschiedenes/Fragestunde/Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Leiter Gemeindeverwaltung



Eveline Sprecher



Roman Cueni

Das **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023** sowie das **Reglement und die Verordnung** (Traktandum 3) können während den Schalteröffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten bezogen werden.

Der Quartierplan, das Quartierplanreglement, der Planungs- und der Mitwirkungsbericht (Traktandum 4) können beim BackOffice des Geschäftsbereichs Raumentwicklung/Lebensraum eingesehen werden.

Die Dokumente zu den Traktanden sind online abrufbar unter «Politik & Verwaltung → Politik → Gemeindeversammlung vom 18. März 2024» oder direkt mit dem nebenstehenden QR-Code.



Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen gerne auch per Post zu. Melden Sie sich bei Bedarf dazu per Mail an gemeindeverwaltung@aes.ch.

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.